



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Gemeindeverwaltung Mühlhausen
- Bauamt – z. Hd. H. Uwe Schmitt
Schulstraße 6
69242 Mühlhausen

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Untere Forstbehörde

Dienstgebäude 69151 Neckargemünd, Langenbachweg 9

Aktenzeichen 54.24 - 856.8881:0001

Bearbeiter/in Mario Herz
Zimmer-Nr. 203
Telefon +49 6221 5 22-7634
Fax +49 6221 5 22-97634
E-Mail Mario.Herz@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 23.12.2020

Stellungnahme „Erweiterung Kleingartenanlage Mühlhausen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmitt,

mit Bezug auf Ihre Mail vom 18.12.2020, teilen wir Ihnen mit, dass die untere Forstbehörde des Rhein-Neckar-Kreises aus Gründen der Gefahrenabwehr grundsätzlich erhebliche Bedenken gegenüber Bauvorhaben in der Nähe von Wald hat. Dies trifft auch für das angefragte Vorhaben zu.

Gemäß Ihren Schilderungen zufolge, würde die Erweiterung der Kleingartenanlage des Obst- und Gartenbauvereins Mühlhausen den Waldabstand nach § 4, Abs. 3 LBO unterschreiten. In Anbetracht dieser Tatsache sind Personen- und Sachschäden im unmittelbaren Fallbereich von Bäumen stets möglich und zu befürchten. Der in § 4, Abs. 3 LBO BW geforderte Mindestabstand von 30 Meter zu Wäldern gilt nicht nur für bauliche Anlagen mit Feuerstätten, sondern generell für Gebäude.

Neben der Gefahrenabwehr für Personen und Sachen durch Umstürzen von Bäumen und Herabbrechen von Ästen, zielt die Vorschrift der LBO auf die Abwehr von Waldbrandgefahren z. B. durch Funkenflug. Auch wenn die Gebäude nicht mit einer Feuerstätte errichtet werden dürfen, ist von einer erheblichen Gefährdung des Waldes durch Feuer auszugehen, da üblicherweise in einer Kleingartenanlage offene Feuer zum Grillen betrieben werden. Vor dem Hintergrund der Unterschreitung des Waldabstands und einer sich daraus ergebenden Waldbrandgefahr, bedürfte es nach § 41, Abs. 1 LWaldG in Verbindung mit § 41, Abs. 2 Nr. 1 d) LWaldG stets der Genehmigung der unteren Forstbehörde für das Anzünden und Unterhalten von Feuer, verbunden mit entsprechenden Auflagen wie z. B. Stellen einer Feuerwache. Dies wäre aber vor dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit kein umsetzbares Verfahren.

Die Abgabe einer dinglich zu sichernden Haftungs- und Freistellungserklärung gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzenden (hier: Gemeinde Mühlhausen) wird für den Fall der Genehmigung des Bauvorhabens empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Herz

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Neckargemünd Bf, Melacpass